



Bern, 12. Mai 2010

An die Kantonsregierungen

Genehmigung und Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls (Vorlage I) und Änderung des Waffengesetzes (Vorlage II)

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2010 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen das Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage über die Genehmigung und Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls (Vorlage I) und Änderung des Waffengesetzes (Vorlage II) durchzuführen.

Das im Mai 2001 von der UNO-Generalversammlung beschlossene UNO-Feuerwaffenprotokoll bezweckt die umfassende Bekämpfung der illegalen Herstellung und des illegalen Verkehrs von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und von Munition. Es setzt Mindeststandards für die Markierung und die Registrierung solcher Gegenstände. Ferner fordert es ein System von Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrkontrollen, Strafbestimmungen, die Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung unerlaubt hergestellter oder gehandelter Feuerwaffen und Zusammenarbeit sowie Informationsaustausch unter den teilnehmenden Staaten. Das UNO-Feuerwaffenprotokoll steht der Schweiz zum Beitritt offen.

Die **Vorlage I** beinhaltet die Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls im Waffengesetz. Verschiedene Anforderungen des UNO-Feuerwaffenprotokolls konnten bereits im Rahmen laufender Revisionen berücksichtigt werden. So wurde mit der 56. Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands das Waffengesetz an die geänderte EG-Waffenrichtlinie angepasst, die viele Forderungen des UNO-Feuerwaffenprotokolls übernahm. So sind die Markierung anlässlich der Herstellung von Feuerwaffen in der Schweiz, die Buchführungspflichten, ein wirksames Kontroll- bzw. Genehmigungssystem hinsichtlich Ausfuhr, Durchfuhr und der Verbringung in das schweizerische Staatsgebiet, weit gehende Bestimmungen zur Strafbarkeit, Beschlagnahme und Einziehung sowie, teilweise, zur internationalen Zusammenarbeit bereits ausreichend verankert. Im geltenden Waffengesetz fehlt dagegen eine Bestimmung, wonach die Zentralstelle Waffen des Bundesamts für Polizei (fedpol) als Kontaktstelle für technische und operative Fragen im Bereich der Rückverfolgung Ersuchen ausländischer Behörden um Rückverfolgung bearbeitet und ausländischen Behörden die entsprechenden Ersuchen schweizerischer Behörden übermittelt. Das Waffengesetz wird entsprechend ergänzt. Ausserdem müssen die Straftatbestände um das unberechtigte Entfernen, Unkenntlichmachen, Abändern oder Fälschen der vorgeschriebenen Markierungen ergänzt werden. Zu den Anforderungen an das Genehmigungswesen für die Verbringung in schweizerisches Staatsgebiet, die Durch- und Ausfuhr ist vorgesehen, anlässlich des Beitritts einen Vorbehalt anzubringen, da die Vorgaben mit dem geltenden schweizerischen Genehmigungsregime unvereinbar sind. Weitere Anpassungen des Waffenrechts, sowie die Anpassungen in der Kriegsmaterialgesetzgebung oder der Güterkontrollgesetzgebung können auf Verordnungsebene vorgenommen werden.



Das **UNO-Rückverfolgungsinstrument**, nur politisch verpflichtend, sieht detaillierte Vorschriften für so genannte Kleinwaffen und leichte Waffen in den Bereichen Markierung, Registrierung und internationale Zusammenarbeit vor. Es bezieht die leichten Waffen in seinen Geltungsbereich ein, deren Transport und Bedienung einer Mannschaft von 2-3 Personen bedarf. Es geht damit über den Geltungsbereich des UNO-Feuerwaffenprotokolls hinaus. Im Mai 2008 wurden die Vollzugsbehörden zum Beitritt zum UNO-Feuerwaffenprotokoll angehört, den sie befürworteten. Vorliegend wird Ihnen die Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls auf Gesetzesstufe zur Vernehmlassung unterbreitet. Der Bundesrat beschloss im Februar 2008, die Verpflichtungen aus dem UNO-Rückverfolgungsinstrument ins schweizerische Recht umzusetzen. Dieses hängt sachlich eng mit dem UNO-Feuerwaffenprotokoll zusammen. Die einzige erforderliche Gesetzesänderung zur Umsetzung des UNO-Rückverfolgungsinstruments wird in Vorlage II aufgenommen.

Die **Vorlage II** umfasst neben der Umsetzung des UNO-Rückverfolgungsinstruments auf Gesetzesstufe eine Anpassung des Waffengesetzes, die sich aus einer bisher lediglich auf Verordnungsstufe umgesetzten Schengen-Weiterentwicklung ergibt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grenzschutzbehörden anderer Schengen-Staaten, die zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken, sollen auch im Waffengesetz ausdrücklich von der Bewilligungspflicht für das Verbringen von Feuerwaffen und Munition in schweizerisches Staatsgebiet und von der Bewilligungspflicht für das Tragen von Feuerwaffen befreit werden.

Wir laden Sie freundlich ein, zur Genehmigung und Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls (Vorlage I) und Änderung des Waffengesetzes (Vorlage II), zum entsprechenden Bericht sowie grundsätzlich zum UNO-Rückverfolgungsinstrument Stellung zu nehmen.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme dem Bundesamt für Polizei (fedpol), Stab Rechtsdienst / Datenschutz, Herrn Tomislav Mitar, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern,

bis zum 2. September 2010

zukommen zu lassen.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#EJPD> bezogen werden.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD


Eveline Widmer-Schlumpf



Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf des Bundesbeschlusses (Vorlage I), der Änderung des Waffengesetzes (Vorlage II) und Erläuternder Bericht (d, f, i)
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
VD, NE, GE, JU: f
BE, FR, VS: d, f
GR: d, i
TI: i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)
- Texte des UNO-Feuerwaffenprotokolls und des UNO-Rückverfolgungsinstruments (d/f;
d: nichtamtliche Übersetzungen; f: Originaltexte der UNO)